

GESCHÄFTSORDNUNG¹

Fassung vom 9. November 2024

INHALT

§ 1	Mitgliedsbeiträge	2
§ 2	Rechtshilfekosten-Unterstützung (RKU)	2
§ 3	Gebühren	3
§ 4	Aufwandsentschädigung und Spesenordnung	3
	§ 4.1 Aufwandsentschädigung	3
	§ 4.2 Spesenordnung	4
§ 5	Fach-, Interessen- und Landesgruppen	4
§ 6	Publikationen	4
§ 7	Berufsregister	5
§ 8	Vereinbarungen für die Präsidiums- und Vorstandsarbeit	5
	§ 8.1 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand	5
	§ 8.2 Arbeitsweise des Präsidiums	5
	§ 8.3 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Geschäftsstelle	6
	§ 8.4 Datenschutzregelung für Präsidium und Vorstand	6
§ 9	Aufnahmeverfahren	6
	§ 9.1 Aufnahmeantrag	6
	§ 9.2 Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Ziffern 1b, 1c, 3 und 5	6
	§ 9.3 Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Ziffern 1a, 2a, 2b und 4	7
	§ 9.4 Sonderregelungen Mitgliedschaft	7
	§ 9.5 Aufnahme von ausgetretenen Mitgliedern	7
§ 10	Regelungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung	7
	§ 10.1 Protokoll	7
	§ 10.2 Anträge	7
	§ 10.3 Stimmenabgabe	8
	§ 10.4 Wahl des Präsidiums	8
	§ 10.5 Gäste	8
§ 11	Regelungen für die Wahl der Fach-, Interessen- und Landesgruppenvorsitzenden	8
§ 12	Ausschüsse und Beauftragte	9

¹ Die Paragraphen der Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Aus sprachlichen Gründen wird im Folgenden die männliche Form gewählt.

GESCHÄFTSORDNUNG

Fassung vom 9. November 2024

Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt sich der Verband diese Geschäftsordnung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag sind die nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Satzung des VDR beschlossenen Haushaltspläne. Die Mitgliedsbeiträge werden darüber hinaus regelmäßig jährlich um drei Prozent an die allgemeinen Preisentwicklungen angepasst und jeweils auf- bzw. abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird fortlaufend im Verbandsorgan (Website www.restauratoren.de) veröffentlicht.

Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder im Ruhestand erhalten auf Wunsch die Verbandsmitteilungen und die Verbandspublikationen.

Auf Antrag kann Mitgliedern in folgenden Fällen eine Reduzierung der Beitragspflicht um 50 % gewährt werden:

1. Arbeitslosigkeit
2. Mutterschutz/Erziehungsurlaub
3. Lebenspartner oder Ehegatten bei gleichlautender Wohnanschrift, wenn ihre Partner vollzahlende Ordentliche Mitglieder sind. Sollte zusätzlich eine weitere Ermäßigungs- oder Befreiungsvorschrift dieser Geschäftsordnung gewährt werden, greift die Lebenspartner- oder Ehegattenbefreiung nicht. Diese Regelung tritt durch positive Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 4. November 2023 sofort in Kraft. Früher gewährte Ausnahme- und Sonderregelungsfälle sind von dieser Änderung nicht betroffen.
4. ordentlichen Mitgliedern des VDR, die überwiegend im Ausland tätig und die Mitglieder in einem anerkannten ausländischen Restauratorenverband sind.
5. ordentlichen Mitgliedern des VDR, die ein Jahreseinkommen von unter 12.000 € netto haben.

Ein Anspruch auf Beitragsreduzierung besteht ab der auf die Antragsstellung folgenden Beitragsrechnung für jeweils ein Jahr, sofern der Anspruch nachgewiesen und der Antrag bestätigt wird. Ein Anspruch auf rückwirkende Erstattung besteht nicht.

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel im Voraus bis zum 31. Januar des Jahres fällig, spätestens 30 Tage nach Beitragsanforderung in Textform. Sie können jedoch – jeweils angepasst an die allgemeine Wirtschaftslage – vom VDR entweder jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich etc. angefordert werden. Auf Antrag ist unabhängig davon auch die monatliche Zahlung im Lastschriftverfahren möglich. Im Lastschriftverfahren werden die Bankgebühren bei eventuellen Rücklastschriften dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Säumige Beiträge werden in der 1. Stufe der Mahnung nach Fälligkeit kostenlos angemahnt. In der 2. Stufe der Mahnung wird das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung entzogen und die Mahnung ist kostenpflichtig. Die 3. Stufe der Mahnung geht mit einem gerichtlichen Mahnverfahren und der Streichung von der Mitgliederliste gem. § 5 Abs. 4 unter Beibehaltung der Zahlungspflicht einher.

§ 2 Rechtshilfekosten-Unterstützung (RKU)

Ein Antrag auf Rechtshilfekosten-Unterstützung kann von individuellen Mitgliedern des VDR (Ordentliches Mitglied, Assoziiertes Mitglied, Mitglied in Ausbildung, Ehrenmitglied) gestellt werden. Voraussetzung ist, dass ein berufsspezifischer Rechtsstreit mit einer für den Berufsstand übergeordnete Bedeutung vorliegt. Ausgenommen davon sind private Angelegenheiten sowie Fälle, die vor der Aufnahme des Mitglieds in den VDR eintraten. Ausgenommen von einer Rechtshilfekosten-Unterstützung durch den VDR sind außerdem Fälle, in denen das betroffene Mitglied anderweitige finanzielle oder rechtliche Unterstützung, wie z. B. durch eine Rechtsschutzversicherung, erfährt. Der Antrag muss mit Hilfe eines dafür vorgesehenen Formulars gestellt und an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Über die Bewilligung einer Unterstützung entscheidet das Präsidium mit schriftlichem Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, ggf. nach Beratung mit dem/den zuständigen Fach-, Interessen- oder Landesgruppenvertretern, nach dem Kriterium des allgemeinen Interesses und Nutzens für den Berufsstand.

Anträge sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Rechtsberatung oder -vertretung zu stellen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Für jede Instanz muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Ist die Bewilligung unter den obigen Voraussetzungen erfolgt, so erfolgt die Kostenübernahme nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Kosten für juristische Erstberatung gemäß § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernimmt der VDR zu 100 %.
2. Die Kosten sonstiger Rechtshilfefälle oder gerichtlicher Prozesse übernimmt der VDR zu 50 % (Gerichts- und Anwaltskosten nach RVG), regulär jedoch bis zu einem maximalen Betrag von 5.000 €. In Fällen, die das Präsidium als besonders wichtig erachtet, kann auch eine höhere finanzielle Beteiligung bewilligt werden.

Das unterstützte Mitglied ist verpflichtet, ohne Aufforderung unverzüglich und fortlaufend über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens zu informieren.

Die Bewilligung einer Unterstützung kann widerrufen werden, falls der Antragsteller seiner Informationspflicht nicht ausreichend nachkommt oder gegen die ethischen Grundsätze des VDR – wie sie in den einschlägigen Grundsatzpapieren und der Berufsordnung formuliert sind – verstößt.

Im Falle des Obsiegens muss dem Verband die geleistete Unterstützung rückerstattet werden, wenn und soweit die gegnerische Seite mit der Kostentragung belastet wird. Dies gilt ebenfalls für vergleichsweise Regelungen.

Der Etat der Rechtshilfekosten-Unterstützung wird jährlich mit bis zu 5 % des prognostizierten Jahresbeitragsaufkommens gespeist. Ist diese Summe erschöpft, kann keine weitere Unterstützung erfolgen. Wird nicht die gesamte zur Verfügung stehende Summe ausgeschöpft, soll der Überschuss am Ende des Jahres in dem allgemeinen Etat des Verbandes verbleiben.

§ 3 Gebühren

Zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Exkursionen, Seminaren u. a. wird eine Teilnehmergebühr erhoben. Die Gebührenhöhe für Mitglieder und Nichtmitglieder wird von den Organisatoren jeweils auf der Grundlage eines detaillierten Kostenplanes in Absprache mit dem Präsidium festgelegt. Die Gebühr für Mitglieder kann nur vom jeweiligen Mitglied selbst, bei juristischen Personen je Veranstaltung von einem Vertreter der jeweiligen Institution in Anspruch genommen werden. Ordentliche Mitglieder, die gemäß Fallgruppe 1, 2 und 5 zu reduziertem Mitgliedsbeitrag berechtigt sind, haben im jeweiligen Beitragsjahr Anspruch auf reduzierte Teilnahmegebühren.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Spesenordnung

Die Tätigkeit im VDR ist mit Ausnahme der in § 19 Satzung VDR getroffenen Bestimmungen ehrenamtlich.

§ 4.1 Aufwandsentschädigung

Präsidiumsmitglieder erhalten von Montag bis Freitag eine Aufwandsentschädigung. Der Vorstand kann ohne besondere Genehmigung die Abrechnungen für die Vorstandssitzungen vornehmen. Der Vorstand und die Mitglieder von Ausschüssen und Beauftragte sowie durch das Präsidium benannte Berater des VDR erhalten von Montag bis Freitag eine Aufwandsentschädigung (Verdienstausfallpauschale), wenn sie vom Präsidium entsandt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung wird bei der Verabschiedung des Haushaltes entschieden.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.11.2023 in Kassel wird die Aufwandsentschädigung bis auf weiteres in Höhe von 250 Euro pro Tag festgelegt.

§ 4.2 Spesenordnung

Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie Mitglieder von Ausschüssen, Beauftragte sowie durch das Präsidium benannte Berater des VDR, die vom VDR-Präsidium entsandt werden, erhalten gegen Beleg eine Erstattung ihrer Auslagen und Spesen. Die Kostenerstattungen werden nach Maßgabe dieser Spesenordnung gewährt. Hierfür gilt im Einzelnen:

1. Es sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden (Bahn, Bus, Taxi etc.) In Zweifelsfällen wird der Fahrpreis der Deutschen Bahn 2. Klasse ersetzt. Die Erstattung von BahnCards wird auf Antrag und nach Ermessen übernommen.
2. Fahrten mit privateigenem KFZ sollen die Ausnahme darstellen; als Kilometerpauschale gelten die im öffentlichen Dienst (Bund) angewandten Sätze.
3. Die Einreichung von Kostenabrechnungen erfolgt spätestens 3 Monate nach dem Entstehen. Kostenaufrechnungen, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können nicht erstattet werden.
4. Über Abweichungen bei den Ziffern 1. – 3. entscheidet das Präsidium.
5. Flugreisen, die über 30 % teurer als die entsprechenden Bahnstrecken sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
6. Der Verpflegungsmehraufwand wird pauschal erstattet.
7. Bei Übernachtungskosten muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Besondere Fälle regelt das Präsidium, das diese dann den Kassenprüfern begründet.

§ 5 Fach-, Interessen- und Landesgruppen

Die Einrichtung einer Fach-, Interessen- oder Landesgruppe durch die Mitgliederversammlung muss von mindestens 7 Mitgliedern beantragt werden.

Die Vorsitzenden der Fach-, Interessen- und Landesgruppen inklusive deren Stellvertretern nach §§ 14, 15 und 16 der Satzung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es muss alle 2 Jahre eine Neuwahl stattfinden. Sollte sich die Neuwahl verzögern, bleiben die bisher gewählten Vorsitzenden und deren Stellvertreter so lange im Amt, bis die Neuwahlen ordnungsgemäß durchgeführt und die Neugewählten bestätigt sind.

Fach-, Interessen- und Landesgruppen erhalten Zuschüsse nach Bedarf. Den Anträgen dafür müssen Kostenplanungen zu Grunde liegen. Die Fach-, Interessen- und Landesgruppen sind verpflichtet, jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 6 Publikationen

Der Bezug einer Verbandszeitschrift ist für VDR-Mitglieder im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Entgeltlich vom VDR angebotene Fachpublikationen können zu wirtschaftlich angemessenen Sonderpreisen erworben werden. Die Finanzierung von Fachpublikationen muss von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes bewilligt werden. Fach-, Interessen- und Landesgruppen können ihre Mitglieder durch besondere Informationsbriefe informieren. Veröffentlichungen der Fach-, Interessen- oder Landesgruppen, die über einen Informationsbrief hinausgehen, müssen im Vorstand abgestimmt werden.

Der VDR ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Beiträge zur Erhaltung von Kunst- und Kulturgut“. Diese wird von einer ehrenamtlich tätigen Redaktion in Inhalt und Gestaltung verantwortet. Die Redaktion wird unterstützt durch die Publikationsbeauftragten der Fachgruppen sowie einen wissenschaftlichen Beirat. Für diese Gremien gelten die Bestimmungen gemäß Satzung (§ 17 Ausschüsse und Beauftragte) bzw. Geschäftsordnung (§ 12 Ausschüsse und Beauftragte) des VDR. Weitere Regularien sind in einer gesonderten Handreichung festgelegt.

§ 7 Berufsregister

Der Verband führt ein Berufsregister, um für mögliche Auftraggeber die Namen, Kontaktdaten und Qualifikationen von Restauratoren, die durch eine akademische Qualifikation und/oder langjährige Erfahrung die ordentliche Mitgliedschaft erlangt haben, zugänglich zu machen. Es dient ebenso als Instrument der Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz. Zur Neuaufnahme von Restauratoren als ordentliches Mitglied laut Satzung nach § 3 (2) b. und c. und damit einhergehend die Aufnahme in das Berufsregister wird eine Eintragungskommission hinzugezogen. Sie überprüft die Spezialkenntnisse und prüft des Weiteren die Mitgliedsanträge derer, die keinen konsekutiven Masterabschluss besitzen und ordentliches Mitglied laut Satzung nach § 3 (2) b. und c. werden möchten (s. auch GO § 9.2).

Die Eintragungskommission tagt – wahlweise präsent und/oder digital – zweimal im Jahr, jeweils in den Monaten März und September. Anträge auf Mitgliedschaft nach § 3 (2) b. und c. müssen für die Entscheidung im März am 31. Januar bzw. für die Entscheidung im September am 31. Juli eingereicht worden sein.

Das Berufsregister wird über die „Restauratorensuche“ genannte Suchfunktion auf der Homepage des VDR aktuell erschlossen. Mindestens einmal im Jahr wird die Online-Restauratorensuche (Berufsregister) durch geeignete Marketingmaßnahmen beworben und potentiellen Auftraggebern sowie einer breiteren Öffentlichkeit gezielt bekannt gemacht. Die beitragspflichtige ordentliche oder die Ehrenmitgliedschaft sind Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufsregister. Der Eintrag ist freiwillig und wird vom Mitglied selbst in der „Profilverwaltung“ im internen Bereich der Homepage vorgenommen und aktuell gehalten. Jedes Mitglied ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben insbesondere hinsichtlich der angegebenen Fachgebiete und Qualifikationen. Bei fehlerhaften Angaben behält es sich der Verband vor, Rücksprache mit dem Mitglied zu halten und Korrekturen einzufordern. Trotz Mahnung bewusst eingetragene unrichtige Angaben verstoßen grob gegen die Verbandsinteressen und können zu einem Ausschluss aus dem Verband führen (Satzung § 5 (5)).

§ 8 Vereinbarungen für die Präsidiums- und Vorstandsarbeit

§ 8.1 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand

Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt sich aus § 13 Abs. 4 Satzung VDR. Die Festlegung der Anzahl und der Termine weiterer Versammlungen erfolgt durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder sorgen selbständig für ihre Vertretung im Verhinderungsfall. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem der beiden Stellvertreter. Für die Protokollführung sind entweder im Rotationsverfahren nacheinander die einzelnen Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand zu bestimmende dritte Person zuständig. Protokolle sollen als ergebnisorientierte Ablaufprotokolle abgefasst werden. Anträge sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor Beginn einer Sitzung beim Präsidenten einzureichen, der sie dann unverzüglich den Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben hat. Anträge die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt. Das Präsidium kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium und Fach-, Interessen- und Landesgruppen findet auch außerhalb der Vorstandssitzungen statt. So haben sich Präsidium und Fach-, Interessen- und Landesgruppenvorsitzende gegenseitig über Vorgänge zu informieren, die einzelne oder mehrere Mitglieder ihrer Gruppen unmittelbar betreffen, bzw. Konsequenzen auf deren berufliche Situation haben, wie auch über kulturelle, kulturpolitische oder arbeitsrechtliche Vorgänge im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Handreichungen, die von Präsidium und Geschäftsstelle zu einzelnen Bereichen der Verbandsarbeit ausgearbeitet und vom Vorstand per Beschluss angenommen wurden, sind verbindliche Arbeitsgrundlage für die Vertreter der Gremien, die Delegierten und Beauftragten des Verbandes.

§ 8.2 Arbeitsweise des Präsidiums

Das Präsidium führt in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch. Einladungen zu diesen Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung versandt. Die Tagesordnungspunkte werden vom Präsi-

dentem nach Rücksprache mit den anderen Präsidiumsmitgliedern festgelegt. Von den Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Präsidium kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 8.3 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Geschäftsstelle

Der Präsident ist der Vorgesetzte des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des VDR und ist der Vorgesetzte der weiteren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle. Die Präsidiumsmitglieder sollen eine Vereinbarung über ihre Arbeitsschwerpunkte treffen. Der Geschäftsführer soll das jeweilig zuständige Mitglied des Präsidiums direkt ansprechen. Der Geschäftsführer berichtet dem Präsidium und den Vorstandsmitgliedern regelmäßig anlässlich der Vorstandssitzungen, an denen er obligatorisch teilnimmt. Er soll an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane teilnehmen.

§ 8.4 Datenschutzregelung für Präsidium und Vorstand

Für gewählte Vertreter des Präsidiums und des Vorstandes gelten mit ihrer Wahl in das jeweilige Amt die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach §5 des Gesetzes ist es ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Gemäß § 5 BDSG sind sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht über das Ende ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verband der Restauratoren (VDR) hinaus.

Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 43 BDSG können mit einem Bußgeld bis zu Euro 250 000 und unter Umständen nach § 43 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Die gewählten Gremienvertreter anerkennen die Vorschriften des BDSG und der DS-GVO mit der Annahme des Amtes.

§ 9 Aufnahmeverfahren

§ 9.1 Aufnahmeantrag

Für die Aufnahme in den VDR ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, dem je nach beantragter Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 – 5 Satzung VDR folgende Unterlagen beigelegt werden müssen:

- ausgefüllter Aufnahmeantrag (bei selbständigen Antragstellern nach § 3 Abs. 2 Ziffern 1 a-c mit einer Erklärung darüber, dass der Beruf des Restaurators nicht gewerblich ausgeübt wird) und
- Kopie des Abschlussexamens (§ 3 Abs. 2 Ziffern 1a, 2a und 2b) oder
- Kopie des Praktikantenvertrages (§ 3 Abs. 2 Ziffer 4) oder
- Immatrikulationsbescheinigung (§ 3 Abs. 2 Ziffer 4) oder Kopie des Ausbildungsvertrages (*für Studierende der beiden bayerischen Fachakademien zur Restauratorenausbildung*) oder
- Darstellung des beruflichen Werdeganges (§ 3 Abs. 2 Ziffern 1b und 1c) und
- Nachweise der besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung sowie Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1b und 1c

§ 9.2 Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Ziffern 1b, 1c, 3 und 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Satzung § 3 (2) 1b, 1c entscheidet das Präsidium. Die Geschäftsstelle leitet Anträge auf Mitgliedschaft gemäß § 3 (2) 1b und 1c an die Eintragungskommission (Fach-

kommission) weiter. Sie überprüft die Spezialkenntnisse und prüft des Weiteren die Mitgliedsanträge derer, die keinen konsekutiven Masterabschluss besitzen und ordentliches Mitglied laut Satzung nach § 3 (2) 1b und 1c werden möchten. Diese bereitet die Aufnahme oder Ablehnung durch ihre Stellungnahme vor und hält in Zweifelsfällen vorab Rücksprache mit dem Antragsteller. Die Eintragungskommission tagt präsent und/oder digital zweimal im Jahr, jeweils in den Monaten März und September. Anträge auf Mitgliedschaft nach Satzung § 3 (2) 1 b und 1 c müssen für die Entscheidung im März am 31. Januar bzw. für die Entscheidung im September am 31. Juli eingereicht werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Satzung § 3 (2) 3 und 5 entscheidet der Vorstand. Per Mail-Umlaufverfahren oder in der auf die Antragstellung folgenden Vorstandssitzung soll über den Antrag entschieden werden.

§ 9.3 Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Ziffern 1a, 2a, 2b und 4

Für Aufnahmeverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1a, 2a, 2b und 4 ist ein Umlaufverfahren möglich, in dem 3 Mitglieder des Präsidiums durch Unterschrift die Aufnahme bestätigen oder im Falle einer Ablehnung begründen. Der Vorstand wird durch das Präsidium über diese Aufnahmeverfahren informiert.

Mitglieder in Ausbildung können frühestens nach 3 Monaten Fachpraktikum aufgenommen werden. Der Vertrag mit Versicherungsnachweis muss vorgelegt werden, der Ausbilder muss erkennbar sein.

§ 9.4 Sonderregelungen Mitgliedschaft

Der Abschluss „Staatlich geprüfte/r Restaurator/in der Staatlich anerkannten Fachakademie zur Ausbildung von Restauratoren für Möbel und Holzobjekte in München (Goering Institut)“ wird hinsichtlich der Berechtigung auf assoziierte Mitgliedschaft dem Bachelorabschluss gleichgestellt. Für eine Aufnahme als Ordentliches Mitglied sind eine viereinhalbjährige assoziierte Mitgliedschaft sowie die weiteren Kriterien gemäß Satzung § 3, Absatz 2, Ziffer 1c, Voraussetzung.

§ 9.5 Aufnahme von ausgetretenen Mitgliedern

Ehemalige ordentliche Mitglieder des VDR, die auf eigenen Wunsch aus dem Verband ausgeschieden sind, können die erneute Aufnahme beantragen. Hierfür ist das Vorliegen des ausgefüllten Aufnahmeantrags erforderlich mit einer Erklärung darüber, dass der Beruf des Restaurators nicht gewerblich ausgeübt wird. Die aktuelle Aufnahmegebühr ist zu entrichten. Von denjenigen Fachgruppen sowie derjenigen Landesgruppe, in welche das zukünftige Mitglied zuzuordnen wäre, werden Stellungnahmen eingeholt mit dem Ziel, fachlich begründeten Widerspruch gegen die Wiederaufnahme festzustellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung. Der Antragsteller muss im Zweifelsfall selbst seinen früheren Mitgliedsstatus nachweisen.

§ 10 Regelungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 10.1 Protokoll

Über das Ergebnis der Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Protokollführung kann das Präsidium ein Mitglied oder einen Dritten bestimmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10.2 Anträge

Anträge sind im Wortlaut und mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 10.3 Stimmenabgabe

In der Regel wird offen abgestimmt.

Eine geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10.4 Wahl des Präsidiums

Für die Dauer der Wahl des Präsidiums werden auf der Präsenzveranstaltung auf dem Abstimmungswege ein Wahlleiter und 2 Stimmzähler eingesetzt. Wahlleiter und Stimmzähler dürfen nicht für eine betreffende Wahl kandidieren. Der Wahlleiter leitet und führt das Wahlverfahren durch. Er wertet gemeinsam mit dem Stimmzähler die Stimmkarten aus. Die Stimmzähler können sich zur schnelleren Durchführung weiterer Stimmzähler bedienen. Die Zuhilfenahme von digitalen Wahltools ist zulässig. In diesem Fall werden Stimmzähler nicht benötigt.

Für die Dauer der Wahl des Präsidiums wird auf der digitalen Veranstaltung ein Wahlleiter eingesetzt. Die Wahlen finden unter Zuhilfenahme digitaler Wahltools statt. Findet sich kein Wahlleiter auf dem vorgenannten Wege, bestimmt der Präsident einen Versammlungsteilnehmer für dieses Amt. Wahlvorschläge zur Präsidiumswahl sind beim Wahlleiter spätestens vor Beginn der Wahlen schriftlich oder digital abzugeben. Liegt bei Schließung der Kandidatenliste vor der Eröffnung des Wahlganges kein Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur vor, verfällt diese. Gleiches gilt für eine Wahl in Abwesenheit des Kandidaten.

Präsidiumswahlen sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen.

§ 10.5 Gäste

Jedes Mitglied kann nach Zustimmung des Präsidiums zu den Versammlungen Gäste einladen. Im Zweifelsfall soll hierüber die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 11 Regelungen für die Wahl der Fach-, Interessen- und Landesgruppenvorsitzenden

Die Fach-, Interessen- und Landesgruppen berufen mindestens alle zwei Jahre eine präsenz und/oder digitale Versammlung ein, um Wahlen durchzuführen. Um allen Gruppenmitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen, sind Termin und Ort durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder digital bekannt zu geben.

Die Präsenzversammlung sollte bei bundesweit tätigen Fach- und Interessengruppen im Rahmen einer Mitgliederversammlung, des Restauratorentags oder einer fachspezifischen Tagung stattfinden. Für die Dauer der Wahl werden auf dem Abstimmungswege ein Wahlleiter und mindestens ein Stimmzähler/Wahlhelfer eingesetzt. Wahlleiter und Stimmzähler dürfen nicht für die betreffende Wahl kandidieren. Der Wahlleiter leitet und führt das Wahlverfahren durch. Er wertet gemeinsam mit dem Stimmzähler die Stimmkarten aus. Findet sich kein Wahlleiter auf dem vorgenannten Wege, bestimmt der Vorsitzende einen Versammlungsteilnehmer für dieses Amt. Die Zuhilfenahme von digitalen Wahltools ist zulässig, wodurch die Notwendigkeit, Stimmzähler zu benennen, entfällt. Der Wahlleiter stellt fest, welche der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder (resp. bei den Interessengruppen der assoziierten Mitglieder / Mitglieder in Ausbildung: assoziierte Mitglieder / Mitglieder in Ausbildung) im VDR sind und damit das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Der Wahlleiter trägt Sorge dafür, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Wahl teilnehmen.

Für die Dauer der Wahlen der Fach-, Interessen- und Landesgruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter wird auf einer digitalen Veranstaltung ein Wahlleiter eingesetzt. Die Zuhilfenahme von digitalen Wahltools ist zulässig. In diesem Falle werden Stimmrechte vorab zugewiesen und die Bestimmung des Wahlrechts durch den Wahlleiter entfällt. Auch die Notwendigkeit, Stimmzähler zu benennen, entfällt.

Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter spätestens vor Beginn der Wahlen zu nennen. Liegt bei Schließung der Kandidatenliste vor der Eröffnung des Wahlganges kein Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur vor,

verfällt diese. Die Übertragung des Stimmrechts an eine andere Person ist nicht möglich. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll zu dokumentieren und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Ausschüsse und Beauftragte

Ausschüsse und Beauftragte - Zu Mitgliedern in Ausschüssen oder als Beauftragte können neben den Mitgliedern des VDR auch andere Personen berufen werden. Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie werden ohne ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums, Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach außen in keinerlei Form tätig. Ausschüsse und Beauftragte sind an Aufträge und Weisungen des einsetzenden Vereinsorgans gebunden. Mitglieder von Ausschüssen und Beauftragte verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die schriftlichen Datenschutzerklärungen werden in der jeweiligen Mitgliedsakte eines Ausschussmitgliedes bzw. eines/einer Beauftragten abgelegt. Der VDR hat folgende dauerhaft tätige Ausschüsse und Beauftragte:

- Schlichtungsausschuss
- Redaktion der „Beiträge zur Erhaltung von Kunst- und Kulturgut“
- Eintragungskommission (fünf Mitglieder) für Qualitätssicherung des Berufsregisters und Beirat für Mitgliedsanträge von Restauratoren ohne konsekutiven Masterabschluss (Genieparagraf).
- Fachkommission (neun Mitglieder) zum Restauratorenengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- drei Mitglieder der Fachkommission zum Restauratorenengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (insgesamt sieben Mitglieder)
- Gutachter verschiedener Fachbereiche zur Unterstützung der Fachkommissionen für Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt
- Beauftragter für E.C.C.O. (European Confederation of Conservator-Restorers' Organisations)
- Beauftragter für den Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
- Beauftragter für die Arbeitsgemeinschaft „Korrosion und Restaurierung“ der Gesellschaft für Korrosionsschutz e.V. und des VDR
- Arbeitsausschuss Berufsordnung
- Arbeitsausschuss Honorarordnung
- Arbeitsausschuss Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen
- Arbeitsausschuss Sachverständige
- Arbeitsausschuss Tarife
- Arbeitsausschuss Weiterbildung
- Arbeitsausschuss Interessengemeinschaft der Diplom-RestauratorInnen (FH) im VDR

Bei auf Dauer angelegten Gremien außerhalb der LG/FG/IG-Strukturen des VDR mit regulär mehr als fünf Mitgliedern und einer strukturell erforderlichen Leitungsfunktion, wie z. B. bei der VDR Beiträge-Redaktion, wird die Wahl der Leitungsperson spätestens nach vier Jahren jeweils neu vorgenommen. Kürzere Wahlperioden können bei der Wahl gremienintern vereinbart werden; die Mindestwahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei einer Wahlperiode von vier Jahren ist eine Wiederwahl möglich, so dass sich die Ausübungszeit der Leitungsfunktion auf acht Jahre begrenzt. Ausnahmen von der zeitlichen Befristung sind in begründeten Einzelfällen auf Beschluss des Vorstands möglich.

Die Eintragungskommission wird für jeweils zwei Jahre vom Vorstand berufen.

Beauftragte des VDR werden durch das Präsidium vorgeschlagen und durch den Vorstand ernannt. Alle vier Jahre ist die Funktion durch den Vorstand neu zu ernennen. Eine kürzere Ernennungsperiode kann auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin bei der Ernennung vereinbart werden. Bei einer Ernennungsperiode von vier Jahren ist eine Wiederernennung möglich, so dass sich die Ausübungszeit der Beauftragungsfunktion auf acht Jahre begrenzt.

Darüber hinaus können weitere Ausschüsse vorübergehend tätig sein. Der jeweils aktuelle Stand wird durch die Berichte der einsetzenden Organe bekannt gegeben und auf der Homepage des VDR dargestellt.

Arbeitsausschüsse sind in der Regel in Hinsicht auf ein abgegrenztes aktuelles Anliegen gegründet und für eine befristete Existenz vorgesehen, längstens, bis das infrage stehende Problem abgearbeitet ist. Mitglieder für den Arbeitsausschuss melden sich auf freiwilliger Basis. Schätzen die Mitglieder die Aufgabe als erledigt ein, berichten sie das Ergebnis dem Vorstand und bitten gleichzeitig um Auflösung des Arbeitsausschusses durch den Vorstand. Ein Bericht sollte davon unabhängig mindestens einmal jährlich erfolgen. Alle zwei Jahre soll durch den Vorstand über den Bedarf zum Weiterbestehen des Arbeitsausschusses beschlossen werden. Wahlen finden im Arbeitsausschuss unabhängig von der Anzahl der Mitglieder nicht statt; ein Sprecher kann intern im Einvernehmen durch die Mitglieder des Arbeitsausschusses benannt werden. Geschieht dies, ist der Name dem Vorstand mitzuteilen.